

BESONDERE SCHUL- UND HEIMORDNUNG

Neben der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24.06.1974, BGBl. Nr. 373, betreffend die Schulordnung, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den für Jugendliche in Tirol geltenden besonderen Gesetzen und Verordnungen (z.B. Tiroler Jugendschutzgesetz) gilt für Schüler und Schülerinnen der Internatsschule für SchisportlerInnen Stams folgende „Besondere Schul- und Heimordnung“:

1.

Der/die SchülerIn hat in Kenntnis des Bildungszieles der Schule alles zu tun, was der Einordnung des Schülers / der Schülerin in die Schul- und Internatsgemeinschaft sowie der Erreichung der schulischen und sportlichen Erziehungsziele förderlich ist.

2.

Nach seiner/ihrer Ankunft in Stams hat sich der/die SchülerIn beim diensthabenden Erzieher / bei der diensthabenden Erzieherin zu melden.

3.

Während des Unterrichtes und während der Pause ist das Verlassen des Schulbereiches und der Trainingsstätten nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des zuständigen Lehrers / der zuständigen Lehrerin erlaubt. Für das Fernbleiben vom Unterricht und vom Training gelten die Bestimmungen des § 45 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

Das Verlassen des Internates außerhalb der festgelegten Ausgangszeit und das Verlassen des Ortsbereiches von Stams bedürfen der Erlaubnis des diensthabenden Erziehers / der diensthabenden Erzieherin.

4.

Das Heimfahren oder das Besuchen von Verwandten oder Bekannten sowie die Abwesenheit zu sonstigen Zwecken am Wochenende oder an sonstigen schulfreien Tagen außerhalb der Ferien ist zulässig; der/die SchülerIn hat aber den diensthabenden Erzieher / die diensthabende Erzieherin rechtzeitig von seinem/ihrer Vorhaben in Kenntnis zu setzen.

5.

Wenn es die schulische Situation des Schülers / der Schülerin erfordert, kann vom Schulleiter oder der Internatsleitung das Verbleiben im Internat am Wochenende zum Zwecke des Studiums angeordnet werden.

6.

Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung eines/einer vom Schulort abwesenden Schülers / Schülerin haben dessen/deren Eltern oder Erziehungsberechtigte die sofortige Benachrichtigung der Direktion zu veranlassen.

Bei einer drei Tage übersteigenden Erkrankung kann die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung verlangt werden.

Bleibt ein(e) SchülerIn während acht aufeinander folgender Tage ohne Entschuldigung fern und wird die Abwesenheit trotz schriftlicher Aufforderung binnen weiterer acht Tage nicht aufgeklärt, so wird der freiwillige Austritt angenommen.



Ist im Vorhinein ein unvermeidliches Ausbleiben eines Schülers / einer Schülerin anzunehmen, so ist die Schule nach Möglichkeit unverzüglich zu informieren.

7.

Der/die SchülerIn hat die Weisungen des Schuldirektors, der Internatsleitung, der LehrerInnen, der TrainerInnen und der ErzieherInnen zu befolgen.

8.

Zimmer von Schülern dürfen von Schülerinnen und umgekehrt nicht aufgesucht werden.

9.

Sachbeschädigungen in der Schule, im Internat und an den Sportstätten sind unverzüglich dem zuständigen Lehrer / der zuständigen Lehrerin oder ErzieherIn zu melden. Im Falle einer schuldhaften Sachbeschädigung ist der Verein „Internatsschule für SchisportlerInnen Stams“ berechtigt, von den Eltern oder Erziehungsberechtigten des Schülers / der Schülerin, sofern der/die SchülerIn nicht bereits eigenberechtigt ist, Schadenersatz zu verlangen; im Falle der Eigenberechtigung eines Schülers / einer Schülerin haften die Eltern oder Erziehungsberechtigten zur ungeteilten Hand mit dem Schüler / der Schülerin.

Werden Sachbeschädigungen von mehreren SchülerInnen verursacht, so haften deren Eltern oder Erziehungsberechtigten – bei eigenberechtigten SchülerInnen diese – zur ungeteilten Hand.

10.

Ist für eine Genehmigung oder Benachrichtigung der Schulleiter zuständig, so tritt im Falle seiner Verhinderung an seine Stelle zunächst sein Stellvertreter, dann die Internatsleitung und schließlich der/die diensthabende ErzieherIn.

Erforderliche Genehmigungen sind zeitgerecht einzuholen.

11.

Der Besitz und der Konsum von Alkohol sind für SchülerInnen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verboten.

Für ältere SchülerInnen sind der Besitz und der Konsum von Alkohol im Internat, in der Schule und auf den Trainings- und Wettkampfstätten verboten.

Dem Direktor oder der Internatsleitung bleibt es vorbehalten ein zeitweiliges Alkoholverbot für alle SchülerInnen auszusprechen.

12.

Der Besitz und der Konsum von Nikotin sind verboten.

13.

Der Suchtgiftenuss sowie der Suchtgiftbesitz und der Suchtgifthandel sind verboten. Ein Zuwiderhandeln hat den sofortigen Ausschluss zur Folge.

14.

Unbeschadet der nach § 8 der Schulordnung dem Lehrer / der Lehrerin, dem Klassenvorstand / der Klassenvorständin und dem Schulleiter zukommenden Rechte auf Anordnung von Erziehungsmitteln, stehen dem Erzieher / der Erzieherin, der Internatsleitung und dem Schulleiter bei Übertretung der Vorschriften dieser „Besonderen Schul- und Heimordnung“ folgende Erziehungsmittel zu:



- Aufforderung
- Zurechtweisung
- Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten
- beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler / der Schülerin
- beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Eltern oder Erziehungsberechtigten
- Verwarnung
- Nach Rücksprache mit der Internatsleitung:
Ausgangsbeschränkung und Heimfahrtsbeschränkung am Wochenende

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Bestimmungen der „Besonderen Schul- und Heimordnung“ oder wenn der/die SchülerIn durch sein/ihr Verhalten erkennen lässt, dass die vorab angeführten Erziehungsmittel nicht wirksam sind, kann der Schulleiter oder die Internatsleitung eine ernste Verwarnung an den Schüler / die Schülerin aussprechen. Hiervon sind die Eltern schriftlich zu verständigen.

Wenn ein(e) SchülerIn seine/ihre Pflichten (sowohl des § 43 des Schulunterrichtsgesetzes als auch aus dieser „Besonderen Schul- und Heimordnung“) in schwerwiegender Weise verletzt oder die Anwendung von Erziehungsmitteln in der oben angeführten Art erfolglos bleibt oder das Verhalten eines Schülers / einer Schülerin eine dauernde Gefährdung anderer SchülerInnen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, physischen und psychischen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt oder der/die SchülerIn trotz einer ernsten Verwarnung weiterhin ein Verhalten an den Tag legt, das mit den Zielsetzungen der Schule unvereinbar ist oder wenn ein(e) SchülerIn das Ansehen der Schule erheblich schädigt, so kann der Disziplinarausschuss die Androhung des Ausschlusses beschließen oder in schwerwiegenden Fällen den Ausschluss durch den Schulerhalter beim Vorstand beantragen.

Dem Schüler / der Schülerin ist vor der Beschlussfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Überdies ist den Eltern oder den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Disziplinarausschuss hat bei seiner Beratung die für und gegen den Ausschluss sprechenden Gründe zu berücksichtigen und seinen Antrag zu begründen. Länger als zwei Jahre zurückliegende Verfehlungen sind in die Beurteilung nicht mehr mit einzubeziehen.

Dem Disziplinarausschuss gehören folgende Personen an:

Schulleiter, Internatsleitung, Klassenvorstand / Klassenvorständin, BildungsberaterIn, zuständige(r) ErzieherIn, zuständige(r) TrainerIn, zuständiger Spartenleiter.

15.

Die Nichtanerkennung dieser „Besonderen Schul- und Heimordnung“ sowie die Nichtbezahlung des Schul- und Heimkostenbeitrages während drei aufeinander folgender Monate bedeuten den freiwilligen Austritt aus der Internatsschule für SchisportlerInnen Stams.

Stams, im Juni 2026

Der Vorstand

